

Mitteilungen

Zwei Gerichtsurteile aus Heidelberg

Vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe wurde jetzt ein Bußgeldbescheid des Baurechtsamtes der Stadt Heidelberg gegen den verantwortlichen Leiter einer Abbruchfirma bestätigt, der versäumt hatte, beim Abbruch zweier Gebäude der Herrenmühle in Heidelberg drei Türgewände des 17. Jahrhunderts rechtzeitig zu bergen.

Laut Auflage des Landesdenkmalamtes und des Bauaufsichtsamtes Heidelberg sollten diese Bauteile der nicht mehr zu rettenden Mühlengebäude sorgfältig gesichert und im Neubauvorhaben wieder eingebaut werden. Das war nicht geschehen. Neben dem Bußgeld von DM 500,- muß der Beklagte auch die Kosten des Verfahrens vor Gericht tragen.

Bei den Abbrucharbeiten waren die alten Mühlengebäude mitsamt den sicherzustellenden Gewänden einplaniert und zusam-

mengeschoben worden. Dank der Wachsamkeit eines Dritten wurden jedoch im letzten Augenblick die Gewändesteine aus den Schuttmassen geborgen, dann aber von der Abbruchfirma so offen gelagert, daß sie im antiquitätenhungrigen Heidelberg über Nacht davongetragen wurden. Zwei der Türgewände fanden sich durch Bemühungen des Süddeutschen Rundfunks und des Bauaufsichtsamtes wieder ein, das dritte blieb verschwunden. Der bau- und stadt-historische Wert dieser Gewände aus der



1 TÜRSTURZ VOM MÜHLEN-
GEBÄUDE der ehemaligen Herrenmühle
in Heidelberg. Der Stein trägt die Jahreszahl
1613.



2 HEIDELBERG, DREIKÖNIGS-
STRASSE 2. Das Barockhaus mit der ver-
unstaltenden Werbeanlage, deren Entfer-
nung verlangt wird.

Zeit vor den großen Stadtzerstörungen ist unumstritten: Der eine Stein mit Mühlrad im Hauswappen trägt die Jahreszahl 1617, der andere ist auf 1613 datiert.

Amtsgericht und Oberlandesgericht sahen übereinstimmend eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit im Verhalten des Bauleiters, wobei das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil dahingehend korrigierte, daß nicht die Vorschriften der Landesbauordnung, sondern die des Denkmalschutzgesetzes, nämlich die §§ 33; 7; 3 DSchG, zur Beurteilung der Strafe zu berücksichtigen waren.

In einem anderen Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe hatten die Richter über eine Werbung zu entscheiden. An einem Barockhaus von 1720 nahe der Alten Neckarbrücke an der Heidelberger Dreikönigsstraße 2 hatte ein Sex-Shop mit großflächigen und farbigen Werbepappen auf sich aufmerksam gemacht. Eine Genehmigung hierfür war nicht eingeholt, aber etwa gleichzeitig mit der Anbringung beantragt worden. Das Bauaufsichtsamt der Stadt hatte im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt die Werbung abgelehnt und deren Entfernung verlangt. Der Geschäftsinhaber fühlte sich daraufhin in seiner Berufsausübung behindert, legte Widerspruch beim Regierungspräsidium ein und klagte schließlich, als dieser Widerspruch zurückgewiesen wurde, vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts liegt inzwischen vor. Nach § 17 Abs. 2 der Landesbauordnung wirke die Werbeanlage durch die überdimensionalen Blockbuchstaben des 4 mal 1 Meter großen Werbeschildes verunstaltend und verletzend auf das ästhetische Empfinden eines „... gebildeten Durchschnittsbetrachters . . .“ (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 8. 5. 1973 VIII 1300/72). Dabei wird besonders hervorgehoben, daß die Schauseiten des barocken Eckhauses im Laufe der Jahrhunderte ihr Bild bewahren konnten und auch das Erdgeschoß durch spätere Ladeneinbrüche, wie sonst oft geschehen, nicht verändert wurde. Die Verunstaltung des Hauses, des Orts- und Straßenbildes durch die Werbeanlage, die keinerlei Rücksicht nähme, sei deshalb besonders deutlich.

Die Klage wurde abgewiesen, der Kläger mit den Kosten des Verfahrens belastet. Er hat gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berufung beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde. *Peter Schubart*

Kolloquium „Sinn und Grenzen der Denkmalpflege“

Am 28. April 1977 veranstaltete die Landeszentrale für politische Bildung ein Kolloquium unter dem Thema „Sinn und Grenzen der Denkmalpflege“. Drei einführende Referate von Staatssekretär Dr. Weng, Kultusministerium, Hauptkonservator Dr. Cichy, Landesdenkmalamt, und dem Ravensburger Oberbürgermeister Wäschle legten die verschiedenen Aspekte dieses Themas dar. Dr. Weng betonte, daß es dem Wesen der Denkmalpflege entspreche, wenn sie den Widerstreit der Meinungen, den Interessenkonflikt, hervorrufe – sei es mit betroffenen Bürgern, sei es mit planenden Stellen. Ausführlich beschäftigte sich Dr. Cichy mit der für die denkmalpflegerische Arbeit existentiellen Frage, ob wir heute der Geschichte einen uns verbindlichen Sinn zu unterstellen und diesen anzunehmen bereit sind. Er hob den geradezu lebensbedingenden Sinn der Geschichte hervor, die allein dem Menschen in der Gegenwart eine freiheitlich auswählende Handlungsweise ermögliche. Wesen des Denkmals sei die körperhaft aufbewahrte Geschichte. Jeder Verlust eines einzelnen Denkmals oder seiner Originalität mindere stets das kulturgeschichtliche Ganze. Oberbürgermeister Wäschle vertrat keinen verbandspolitischen Standpunkt, sondern zeigte aus seiner Sicht Grenzen der denkmalpflegerischen Arbeit auf. Er wies

auf das erkenntnistheoretische Problem hin, daß aus ungenügendem zeitlichen Abstand oder aus zeitgebundenem Verkennen kultureller Werte heraus Irrtümer bei der qualitativen Bewertung von Denkmälern unvermeidlich seien. Er warnte davor, daß sich die Denkmalpflege aufgrund dieser Unsicherheit zur „Flucht in die Quantität“ verleiten lassen könne. Neben Grenzen, die der Denkmalpflege durch die Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen gesetzt seien, sprach Oberbürgermeister Wäschle vor allem die Kollision denkmalpflegerischer Belange mit anderen Vitalinteressen im Bereich der Stadtentwicklungsplanung an. Denkmalpflegerische Ziele seien nicht a priori übergeordnet. Nötig sei ihre stärkere Integration in die Planung. Dies setze aber ein größeres Verständnis des Denkmalpflegers für die Gesamtschau planerischer Probleme voraus, als es bisher oft anzutreffen sei.

In der anschließenden Diskussion wurde von vielen Vertretern der Gemeinden gerade dieser letzte Punkt aufgegriffen. Es wurde allgemein das Bedürfnis nach einer möglichst frühzeitigen Zusammenarbeit zwischen Denkmalamt und Gemeinde ausgesprochen. Die Denkmalpfleger erklärten sich hierzu grundsätzlich bereit, wiesen aber darauf hin, daß mit dem derzeitigen Personalbestand dieser Wunsch nicht zu erfüllen sei. Es war daher sehr zu begrüßen, daß auch von kommunaler Seite eine Verstärkung des Personals für das Landesdenkmalamt gefordert wurde.

Hubert Krins

Quellennachweis für die Abbildungen

(Die Zahlenangaben verweisen
auf die Seiten)

Fotoaufnahmen stellten zur Verfügung:

Kath. Pfarramt Baienfurt 102;

P. A. Dandoy, Namur 115, 116;

Ernst Daniel, Balingen (Nr. 21 703/59 b,
Luftbild H. Sting jr.) 120;

Dr. Rudolf Fessler, Weingarten 125, 129
(Abbildung 10);

Zentrale Fotostelle Stadtarchiv Heidelberg
(Fotos Helmuth Humm) 134;

Aus: C. Isings, Schönes altes Glas (Hannover
1966) 114 (Abbildung 7);

Dr. Robert Koch, Heilbronn 112, 113;

LDA-Karlsruhe 106–110;

LDA-Tübingen 122, 123; (Fotos Gudula
Bock, Oberopfingen) Titelbild, 97–101;

(Fotos Thomas Weiss, Ravensburg) 128,
129 (Abbildung 11), 130;

Germanisches Nationalmuseum Nürnberg
114 (Abbildungen 8 und 9);

Gudrun-Holde Ortner, Heidelberg 103,
104;

Waldemar Rehfuß, Balingen 121

Die gezeichneten Vorlagen lieferten:

Dr. Rudolf Fessler, Weingarten 127;
(Umzeichnungen Th. Schwarz, Stuttgart)
124, 126;

Dr. Robert Koch, Heilbronn 112, 113
(Abbildung 5);

LDA-Freiburg 131;

LDA-Karlsruhe 117–119; (Umzeichnung
Th. Schwarz, Stuttgart) 105;

Aus: Schlesiens Vorzeit (NF 6, Breslau
1912) 113 (Abbildung 6)